

ORTSCHAFT WESTFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "HINTER DER KIRCHE" 1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 A "HINTER DER KIRCHE - ERWEITERUNG"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES:

- DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5
- DER TEILAUHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5
- DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 A

DORFGEBIET

DORFGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN ENTSPR. TEXTLICHER FESTSETZUNG 1

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

OFFENE BAUWEISE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

SPIELPLATZ

PARKANLAGE

VERKEHRSGRÜN-FLÄCHE

FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER

FLÄCHE ZU ERHALTENDER BÄUME

FLÄCHE ZU ERHALTENDER HECKE



ÜBERSICHTSKARTE M. 1:7 100, KARTENGRUNDLAGE M. 1:5 000 (DEUTSCHE GRUNDKARTE) VEREINFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR KARTE M. 1:5 000 erteilt durch Katasteramt Alfeld am 31.05.1990

PLANVERFASSER: PLANUNGSBÜRO SRL WEBER GELLERTSTRASSE 5 TEL.: 05 11 / 85 65 8 - 0 30175 HANNOVER

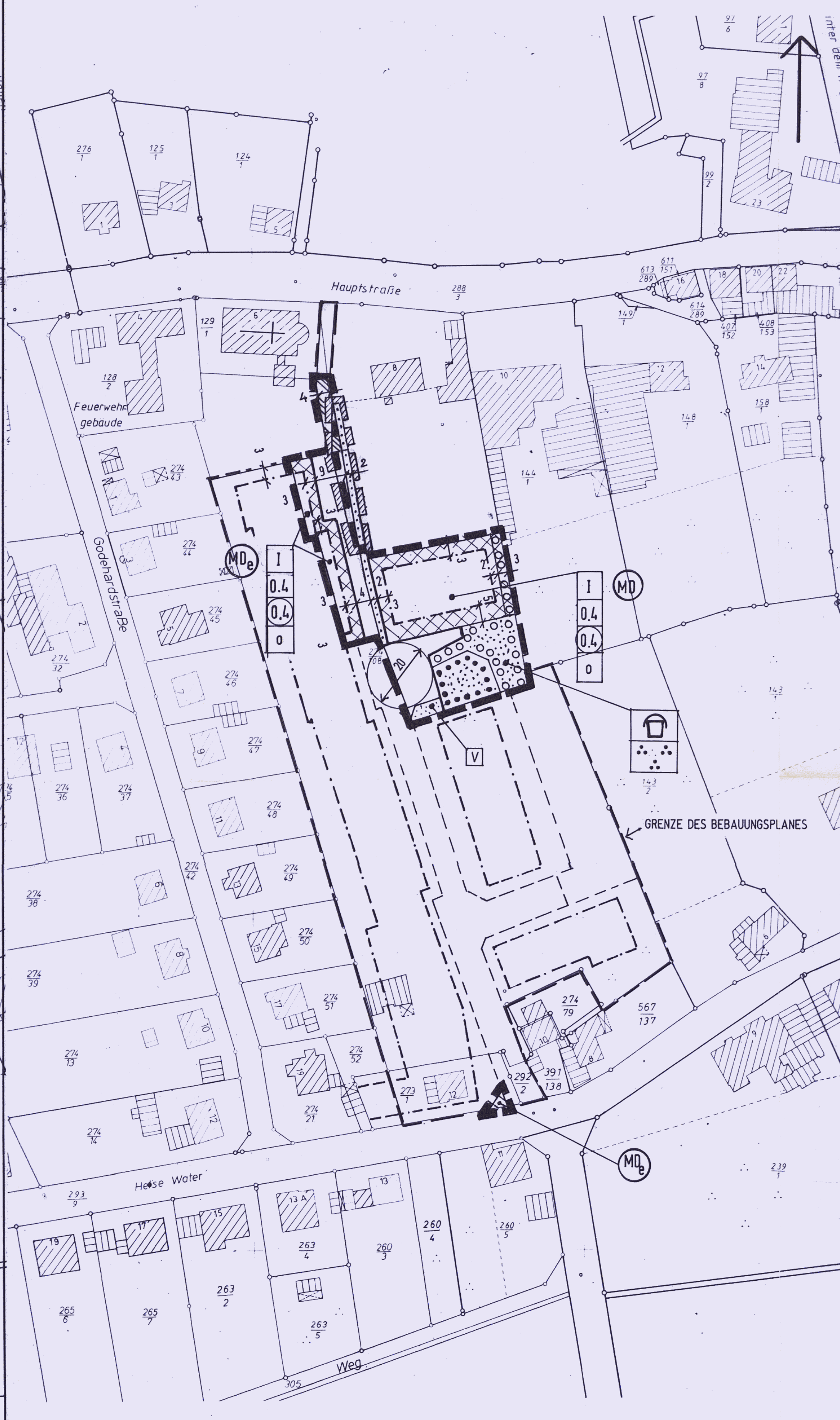
GEMEINDE WESTFELD · ORTSCHAFT WESTFELD
 SAMTGEMEINDE SIBBESE · LANDKREIS HILDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR.5 "HINTER DER KIRCHE" 1.ÄNDERUNG

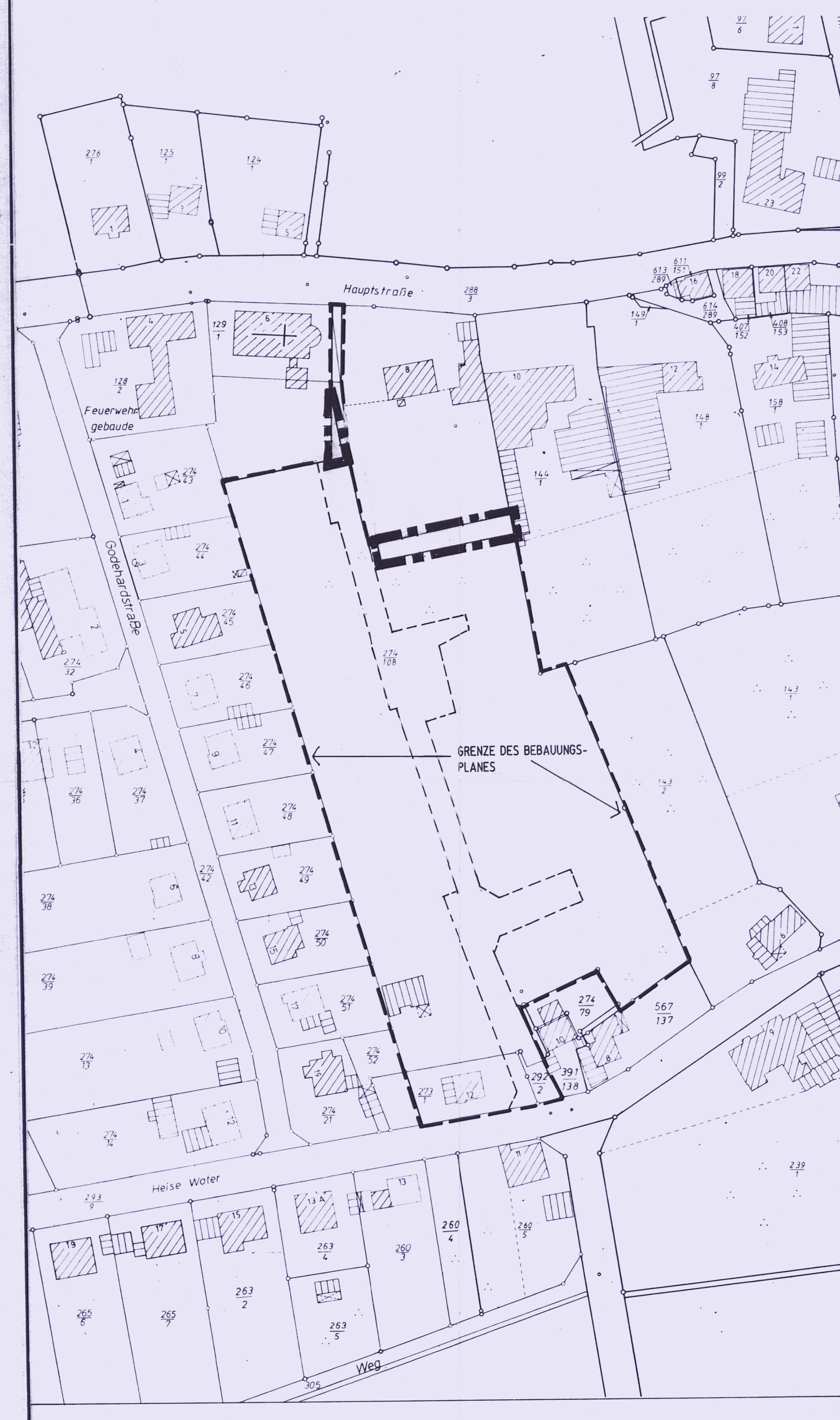
BEBAUUNGSPLAN NR.5 A "HINTER DER KIRCHE - ERWEITERUNG"

U R S C H R I F T

M. 1 : 1 000



M. 1 : 1 000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der z.Z. gültigen Fassung, und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), hat der Rat der Gemeinde Westfeld die 1. Änderung und Teilauhebung des Bebauungsplanes Nr.5 "Hinter der Kirche" sowie den Bebauungsplan Nr.5 A "Hinter der Kirche - Erweiterung" für die Ortschaft Westfeld, mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Sibbesse, den **09. Juli 1998**

Zimmermann (ZIMMERMANN) Bürgermeister
Herweg (HERWEG) Gemeindedirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DAS "DORFGEBIET" (MD) WIRD GEM. § 1 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG GEGLIEDERT:
 IN DEM MIT (MD) GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN IST DIE BAULICHE NUTZUNG ALLGEMEIN ZULÄSSIG. IN DEN MIT (MD_a) GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND DIE VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN HANDWERKSBEREICHE NICHT ZULÄSSIG.
- DIE BAUMGRUPPE AUS VIER LINDEN IST ZU ERHALTEN.
- DIE HECKEN AUS WEISSDORN, SCHLEHE, HAGEBUTTE U.SCHNEEBEERE IST IN DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN ZU ERHALTEN UND WÄHREND DES BAUBETRIEBES DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN (HOLZSCHUTZZAUN) VOR BESCHÄDIGUNG ZU SICHERN.
- DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN AUF DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND ALS ÜBERGANGSZONE ZUM ANGRENZENDEN GARTENLAND LOCKER MIT OBSTGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN OBSTGEHÖLZ ENTSPR. PFLANZLISTE 1 ZU PFLANZEN. DIE GRÜNFLÄCHE IST ALS EXTENSIVE WIESE (2 - 3-MALIGE MAHD PRO JAHR) ANZULEGEN.
- DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND ZUR GESTALTUNG DES ORTSRANDES MIT STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ENTSPR. PFLANZLISTE 2 ZU BEPFLANZEN. JE 3 m² ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN. JE 100 m² ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN.
- JE 125 qm STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER, HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ENTSPR. PFLANZLISTE 3 ZU PFLANZEN.
- DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND AUF DEN DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMTEN STANDORTEN ZU PFLANZEN. DIE BAUMARTENAUSWAHL ERFOLGT AUS PFLANZLISTE 3.
- AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN IST JE BEGONNENE 500 m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ENTSPR. PFLANZLISTE 1 ODER 2 ZU PFLANZEN. DIE BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG 5 KÖNNEN ANGERECHNET WERDEN.
- DIE ZUFahrTEN UND STELLPLATZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELAGSARTEN MIT EINEM ABFLUSSBEIWEERT = 0,6 ZU BEFESTIGEN. ZULÄSSIG SIND Z. B. SCHOTTERASEN, RASENGITTERSTEINE ODER GROSSFUGIGE PFLASTERSTEINE.

PFLANZLISTE 1

OBSTGEHÖLZE, AUSGEWÄHLT AUS DEN LOKAL VERWENDETEN ARTEN; Z.B. APFEL, BIRNE, PFLAUME, KIRSCH (HOCHSTÄMMIGE ARTEN)

PFLANZLISTE 2

LAUBBÄUME:

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
SALIX CAPREA	SALWEIDE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
ULMUS LAEVIS	FLATTERULME

LAUBSTRÄUCHER

CARPINUS	HAINBÜCHE
CARPINUS BETULUS	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
CRATAEGUS MONOCYNA	WEISSDORN
DEUTZIA GRACILIS	MAIBLUMENSTRAUCH
EUONYMUS EUROPAEUS	PFÄFFENHOTCHEN
LONICERA XYLSTEUUM	HECKENKIRSCH
PHILADELPHUS CORONARIUS	FALSCHER JASMIN
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
ROSA CANINA	HÜNDROSE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
SYRINGA VULGARIS	FLIEDER
VIBURNUM OPULUS	GEMEINER SCHNEEBALL

PFLANZLISTE 3

LAUBBÄUME IM STRASSENRAUM

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBÜCHE
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
ULMUS LAEVIS	FLATTERULME

VEREINFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Rahmenkarte: 6267 B, 6268 D
 Maßstab 1:1.000
 Gemarkung Westfeld, Flur 3

Die Vereinfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Januar 1994). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Alfeld, den **16. Juni 1998**

Herweg (HERWEG) Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **28.05.1997** die Aufstellung der 1. Änderung und Teilauhebung des Bebauungsplanes Nr.5 sowie des Bebauungsplanes Nr.5 A beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am **26.06.1997** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sibbesse, den **09. Juli 1998**

Herweg (HERWEG) Gemeindedirektor

Die Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 5 A wurden ausgearbeitet von
 Planungsbüro SRL Weber
 Gellertstraße 5
 30175 Hannover.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **28.05.1997** dem Entwurf der 1. Änderung und Teilauhebung des Bebauungsplanes Nr.5 sowie des Bebauungsplanes Nr.5 A und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **02.10.1997** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung und Teilauhebung des Bebauungsplanes Nr.5 und des Bebauungsplanes Nr.5 A sowie der Begründung haben vom **13.10.1997** bis einschließlich **12.11.1997** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sibbesse, den **09. Juli 1998**

Herweg (HERWEG) Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **16.06.1998** die Änderung und Teilauhebung des Bebauungsplanes Nr.5 und den Bebauungsplan Nr.5 A nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sibbesse, den **09. Juli 1998**

Herweg (HERWEG) Gemeindedirektor

Die 1. Änderung und Teilauhebung des Bebauungsplanes Nr.5 sowie der Bebauungsplan Nr.5 A sind gemäß § 11 BauGB am **23.10.1998** dem Landkreis Hildesheim angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Hildesheim, den **21.10.1998**

Landkreis Hildesheim
 - Amt für Kommunalaufsicht -
 Az: (AK) 9516/1008

Der Oberkreisdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung und Teilauhebung des Bebauungsplanes Nr.5 sowie zum Bebauungsplan Nr.5 A ist gem. § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderung und Teilauhebung des Bebauungsplanes Nr.5 sowie der Bebauungsplan Nr.5 A sind damit am rechtsverbindlich geworden.

Hinweis: Dem Bebauungsplan Nr. 4 liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der derzeit gültigen Fassung zugrunde.

VEREINFÄLTIGUNGSVERMERK

Die Vereinfältigung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird herkömmlich gestattet.

Sibbesse, den **09. Juli 1998**

Zimmermann (ZIMMERMANN) Bürgermeister
Herweg (HERWEG) Gemeindedirektor